

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Stadtratsbeschlusses zur
 Drucksache 0852/16 - Mittel aus dem
 Kulturlastenausgleich für Kultur in Erfurt
 einsetzen

Drucksache

1542/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	06.09.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zu Drucksache 0852/16 – Mittel aus dem Kulturlastenausgleich für Kultur in Erfurt einsetzen – wird aufgehoben.

25.08.2016 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Beschlusslage:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 unter dem Tagesordnungspunkt 8.1 zu der DS 0852/16 den folgenden Beschluss gefasst:

01

Aus dem Kulturlastenausgleich, den das Land Thüringen der Landeshauptstadt Erfurt für die Förderung von Kultur zur Verfügung stellt, sind Mittel für die zusätzliche Förderung der Breitenkultur und die Kunstförderung in Höhe der Mittel des Vorjahres sowie für die Durchführung des kulturellen Jahresthemas in Höhe von 150.000 € bereitzustellen.

02

In Abstimmung mit den Trägern und dem Kulturausschuss soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Projekte für das kulturelle Jahresthema ab 1.7. beginnen können. Die Bereitstellung der Mittel für die Förderung der Breitenkultur und die Kunstförderung sollen schnellstmöglich bereitgestellt werden, die entsprechenden Anträge auf Projektförderung liegen bereits vor.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus den nachfolgenden Gründen nicht rechtskonform, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, § 44 ThürKO.

Begründung

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 war die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft. Diese ist bis heute nicht in Kraft getreten. Somit gelten die Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung, § 61 ThürKO.

Gemäß Abs. 1 Ziff. 1 des § 61 ThürKO darf die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung nur Ausgaben tätigen *"... zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,...."*

Insbesondere freiwillige Leistungen sind von den Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung betroffen. Um solche freiwilligen Leistungen handelt es sich bei der beschlossenen Mittelbereitstellung aus dem Kulturlastenausgleich.

Eine Rechtspflicht zur Mittelbereitstellung besteht offensichtlich nicht. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, aus der sich eine solche ergeben könnte. Stadtratsbeschlüsse begründen keine Rechtspflicht im Sinne der Vorschrift.

Ob die Leistung für die Weiterführung notwendigen Aufgaben unaufschiebbar ist, steht nicht in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates, sondern gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.

Insofern hat der Stadtrat bei der Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung für die Kulturförderung außerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt.

Ergebnis

Aus diesen Gründen ist der Beschluss aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich unterrichtet.